

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

KJSH-Stiftung für Kinder-, Jugend- und Soziale Hilfen

Geschäftsstelle in Bremen:

Kinder- und Jugendhilfe-Verbund Bremen; Buchenstraße 8a; 28211 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die von dem **Betriebsteil KJHV-Bremen der KJSH-Stiftung für Kinder-, Jugend- und Soziale Hilfen, Buchenstraße 8a; 28211 Bremen** im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft (EB) zu erbringende Leistung und deren Vergütung nach § 30 SGB VIII. Grundlage des Vertrages ist die beiliegende Leistungsbeschreibung Erziehungsbeistandschaft (Anlage 1) sowie der Berechnungsbogen (Anlage 2).

2. Leistung

2.1. Die Leistung ergibt sich aus der Zuordnung zu einem von insgesamt vier Leistungsmodulen. Die Zuordnung richtet sich nach den im Einzelfall jeweils benötigten Hilfen nach Art, Inhalt und Umfang. Eine additive Anwendung der Module ist ausgeschlossen.

Nähere Informationen zu der Definition und den Kriterien für die Zuordnung zu den Leistungsmodulen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

2.2. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.3. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Leistungsentgelt

3.1. Für den Vereinbarungszeitraum ab dem **15.03.2024** beträgt die Vergütung:

Leistungsmodul 1

(Kurzzeitintensivbetreuung, max. 3 Monate)

978,62 € pro Familie als (einmalige) Fallpauschale

Leistungsmodul 2

(Kurzzeitintensivbetreuung, max. 3 Monate)

1.349,43 € pro Familie als (fortlaufende) Monatspauschale

Leistungsmodul 3

(Längerfristige Begleitungs- Unterstützungs- und Betreuungsarbeit)

1.147,17 € pro Familie als (fortlaufende) Monatspauschale

Leistungsmodul 4

(Begleitungs- Unterstützungs- und Betreuungsarbeit)

1.438,95 € pro Familie als (fortlaufende) Monatspauschale

3.2. Mit den o.g. Vergütungspauschalen sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der Pauschalen sind dem beigelegten Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3. Mit der Vergütung sind die erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.) abgedeckt. Dies gilt auch für den Leitungs-, Koordinations- und Verwaltungsaufwand sowie für die notwendigen Sach- und Investitionskosten.

3.4. Die Pauschalen sind nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.5. Die Abrechnung der Pauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung sowie vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat für die Leistungsmodule 2, 3 und 4 nach Tagessätzen. Die jeweiligen Tagessätze werden mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Die Rundung erfolgt erst bei der Berechnung des anteiligen Monatsbetrages. Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen und / oder der Familie aufgrund von Urlaub, Krankenhausaufenthalt, Kur, in denen die EB nicht stattfindet, sind nicht abrechenbar. Für anteilige Tage erfolgt auch hier die tageweise Abrechnung.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Leistungsangebot. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils alle zwei Jahre – bis zum 31.03. des Kalenderjahres - vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung bezüglich der Dokumentation und Selbstevaluation ein.

4.2. Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Der Einrichtungsträger sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentation zu, die in der Vertragskommission nach § 78f SGB VIII für den Leistungs-bereich nach § 77 SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Die Vereinbarung gilt ab dem **15.03.2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2024 auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3. Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

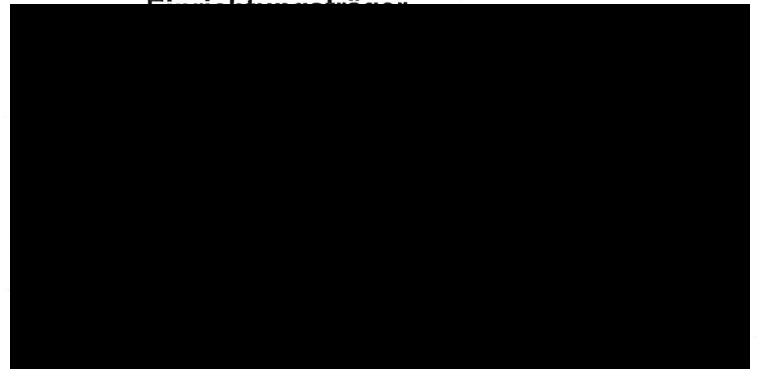
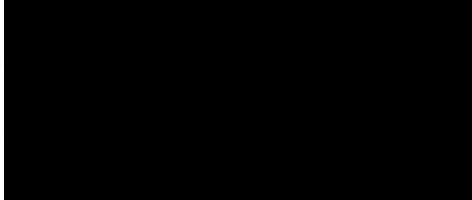
6.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

6.4. Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Geschlossen: Bremen, im Dezember 2023

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Im Auftrag



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung Erziehungsbeistandschaft

Anlage 2: Berechnungsbogen